

18. Göttinger Abwassertage -Gestörter Bauablauf-

Ihr Referent

Carsten Schmidt, LL.M.
Rechtsanwalt ◦ Partner



CLP Rechtsanwälte

Die Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei **CLP Rechtsanwälte** ist ein dynamisches und schlagkräftiges Team von derzeit 14 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Die Partner haben ihr juristisches Know-how über lange Jahre in großen nationalen und internationalen Kanzleien und Unternehmen gelernt und ihre Erfahrungen und Marktkenntnisse erfolgreich in die im Jahr 2008 gegründete Sozietät eingebracht.



CLP Rechtsanwälte

Das Team von **CLP Rechtsanwälte** besteht aus erfahrenen Spezialisten, die über langjährige Praxiserfahrung insbesondere in den nachfolgenden Rechtsgebieten verfügen:

Vergaberecht

Baurecht

Architekten- und Ingenieurrecht

Öffentliches/Kommunales Wirtschaftsrecht

Arbeitsrecht

Steuerrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht

M&A

Finanz- und Kapitalmarktrecht

Unternehmensfinanzierung

Weitere Infos: www.clp-rechtsanwaelte.de

Überblick

A. Grundlagen

B. Gestörter Bauablauf

C. Behinderungsanzeige

Grundlagen

Definition Nachtrag

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit Nachträgen im Sinne der im Bauwesen gebräuchlichen Bezeichnung eines über die vertraglich vereinbarte Vergütung hinausgehenden Anspruchs auf Änderung bzw. Anpassung der Vergütung für eine vom Bau-Soll abweichende Leistung.

Unter dem Begriff Nachtrag wird somit eine Anpassung der Vergütung für eine vom Bau-Soll abweichende Leistung verstanden.

Grundlagen

Ursachen

Es kann also grundsätzlich nur zu einem Nachtrag kommen, wenn dem AG zuzurechnende Einflüsse auf das vertraglich vereinbarte Bau-Soll eintreten, die eine Abweichung der tatsächlichen Ausführung (Bau-Ist) zum vertraglichen Bau-Soll zur Folge haben. Diese Einflüsse können sich somit auf das Bauwerk selbst, oder auf die Randbedingungen der Erstellung oder aber auch auf die Bauzeit beziehen.

Grundlagen

Ursachen

Die sich für Nachträge ergebenden Ursachen können grundsätzlich in folgende Einflussgruppen zusammengefasst werden:

Mangelhafte Leistungsbeschreibung

- Verstoß gegen die Grundsätze des § 7 VOB/A (fehlende bzw. fehlerhafte Beschreibung der Leistung).

Verletzung der Mitwirkungspflichten des AG

- Gemäß §§ 3 und 4 VOB/B; sie lassen sich differenzieren in Bereitstellungspflichten, Koordinierungspflichten, Anordnungs- und Überprüfungspflichten.

Grundlagen

Ursachen

Anordnungen des AG

- Aufgrund individueller Wünsche des AG bzw. aufgrund von Anordnungen der Erfüllungsgehilfen des AG (technologische bzw. behördliche Anordnungen).

Sonstige Einflüsse

- Sind von keinem Vertragspartner zu vertreten, beispielsweise Streik und Aussperrung, höhere Gewalt, unabwendbare und unvorhersehbare Umstände, Witterungseinflüsse, mit denen nicht gerechnet werden konnte.

Überblick

A. Grundlagen

B. Gestörter Bauablauf

C. Behinderungsanzeige

Gestörter Bauablauf

- **Bauzeitregelungen in der VOB**

Die VOB/B enthält zur Bauzeit verschiedene Sonderregelungen.

§ 9 Abs. 1 bis 4 VOB/A

- Vorgaben zur Vereinbarung von Vertragsfristen

§ 5 VOB/B

- Regelungen zur Einhaltung von Vertragsfristen und Folgen bei deren Nichteinhaltung

§ 6 VOB/B

- Umgang mit Behinderungen im Bauablauf einschließlich Unterbrechung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VOB/B

- Kündigung des Bauvertrages bei nicht fristgerechter Leistung und Regelung der diesbezüglichen Folgen

§ 11 VOB/B

- Regelungen zur Vertragsstrafe (insoweit auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AG nach den VOB/B**

Nach § 5 Abs. 4 VOB/B kann der Auftraggeber, wenn der Unternehmer den Beginn der Ausführung verzögert, er mit der Vollendung in Verzug gerät oder seiner Verpflichtung zur angemessenen Förderung des Baufortschritts gemäß § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nachkommt, wahlweise entweder unter Aufrechterhaltung des Vertrages

Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B

verlangen oder dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den

Auftrag entziehen (§ 8 Abs. 3 VOB/B)

werde. Darüber hinaus kann sich bei entsprechender Vereinbarung im Bauvertrag zugunsten des Auftraggebers ein

Vertragsstrafenanspruch gemäß § 11 VOB/B

ergeben.

Gestörter Bauablauf

- **Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nach §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 6 VOB/B**

Als erstes und am häufigsten genutztes Recht bei Leistungsverzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber am Vertrag festhalten und vom Unternehmer nach § 6 Abs. 6 VOB/B Schadensersatz verlangen. Diese Möglichkeit wird er wählen, wenn es nach einer theoretisch auch möglichen Kündigung auf Grund des Verzugs schwierig wäre, für die noch ausstehenden Restarbeiten einen geeigneten anderen Unternehmer zu finden, der die Arbeiten letztlich schneller fertigstellt. Auch bieten sich vorrangig Schadensersatzansprüche an, wenn schon ein Großteil der Leistungen erbracht ist. Gerät der Auftragnehmer dagegen bereits mit dem Beginn der Arbeiten in Verzug, so wird der Auftraggeber häufiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Gestörter Bauablauf

- **Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nach §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 6 VOB/B**

Für einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen Terminüberschreitungen müssen sowohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B als auch die des § 6 Abs. 6 VOB/B vorliegen, d. h.: Der AN muss sich zunächst in Verzug befinden. Dies erfordert

- **Fälligkeit** der jeweiligen Leistung,
- **Mahnung** nach Fälligkeit, soweit kein fester Termin vereinbart ist und
- **Verschulden** des Auftragnehmers.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag**

Der Auftragnehmer kann die ihm in Folge einer Behinderung des Auftraggebers entstehenden Mehrkosten (insbesondere Stillstands- und Beschleunigungskosten) als

- Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B

ersetzt verlangen.

In Betracht kommen zudem

- Mehrkostenerstattungsansprüche aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B sowie ein
- Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B**

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 6 Abs. 6 VOB/B sind:

1. Behinderung aus dem Risikobereich des Auftraggebers
2. Ordnungsgemäße Behinderungsanzeige
3. Schuldhaftes Handeln des Auftraggebers
4. Auf der Behinderung beruhender Schaden
5. Schlüssige Darlegung

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B**

Behinderung/Behinderungsanzeige

Zu den nach § 6 Abs. 6 VOB/B zu berücksichtigenden Behinderungen gehören zunächst Umstände aus der Sphäre und dem Risikobereich des Auftraggebers, also insbesondere die Verletzung von Mitwirkungspflichten, die dem Auftraggeber nach der VOB (vgl. §§ 3, 4 VOB/B) oder nach dem konkreten Bauvertrag obliegen Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 6 VOB/B ist außerdem, dass der Auftragnehmer die Behinderung – soweit erforderlich – ordnungsgemäß und dem richtigen Adressaten (i. d. R. dem Auftraggeber) angezeigt hat.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B**

Schuldhaftes Handeln des AG

Die Behinderung muss sodann auf den Auftraggeber zurückgehen und von ihm zu vertreten sein. Vertreten heißt hier, dass der Auftraggeber die Behinderung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat (§ 276 BGB). Dies wird bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten vielfach unproblematisch sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich das Vertretenmüssen im Sinne des § 6 Abs. 6 VOB/B deutlich von der Voraussetzung für eine Bauzeitverlängerung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) VOB/B unterscheidet, die bereits einen „Umstand aus dem Risikobereich des Auftragnehmers“ genügen lässt. Diese Sphärenzuordnung eines Behinderungsumstandes zulasten des Auftraggebers reicht für einen Schadensersatzanspruch nicht aus. Gleichwohl: Selbst bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten ist ein Verschulden selbstverständlich nicht zwingend.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B**

Schlüssige Darlegung von Behinderung, Verschulden und Schaden

Der AN, der die Erstattung von Mehrkosten in Folge von Bauzeitverlängerungen gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B geltend machen will, muss zunächst im Einzelnen darlegen,

- dass er in der Ausführung seiner Leistung behindert worden ist,
- dass er die Behinderung angezeigt hat oder diese offenkundig war,
- dass die Behinderung ihre Ursache im Einflussbereich oder der Sphäre des Auftraggebers hat und
- welche konkreten Mehrkosten ihm ursächlich durch die Behinderungen tatsächlich entstanden sind.

Sache des Auftraggebers ist es dann, im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen, dass ihn an der eingetretenen Behinderung kein Verschulden trifft.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B**

Schlüssige Darlegung von Behinderung, Verschulden und Schaden

Erforderlich ist daher zur Darlegung eines Behinderungsschadens in der Regel die Vorlage einer

- **konkreten bauablaufbezogenen Darstellung der jeweiligen Behinderungen.**

Dies selbst dann, wenn auf Grund einer ggf. unstreitig verletzten Mitwirkungspflicht des Auftraggebers (z. B. bei einer verspäteten Planübergabe) ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür spricht, dass es dadurch zu einer Behinderung kommt. Dabei muss eine solche bauablaufbezogene Darstellung auch diejenigen unstreitigen Umstände berücksichtigen, die gegen eine Behinderung sprechen (BGH, Urt. v. 21. 3.2002 – VII ZR 224/00, BauR 2002, 1249, 1251 = NJW 2002, 2716, 2717 = NZBau 2002, 381, 382).

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

Neben den Ansprüchen des Auftragnehmers in Folge von Bauablaufstörungen aus § 2 Abs. 5 VOB/B und aus § 6 Abs. 6 VOB/B kommt auch beim VOB-Bauvertrag gemäß § 6 Abs. 6 S. 2 VOB/B ein Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB in Betracht.

Der § 642 BGB kann generell schon dann herangezogen werden, wenn der Schadensersatzanspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B am fehlenden Verschulden des Auftraggebers scheitert. Denn der Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB ist verschuldensunabhängig.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

Die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch nach § 642 VOB/B im VOB-Vertrag sind:

- Verletzung einer Mitwirkungspflicht/-obliegenheit
- Annahmeverzug des Auftraggebers
- Behinderungsanzeige

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

Behinderungsanzeige

- Soweit der Auftragnehmer eines VOB-Vertrages einen Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB begehrt, muss er dafür nach der ausdrücklichen Regelung in § 6 Abs. 6 S. 2 VOB/B zuvor die Behinderung angezeigt haben.
- Die Anzeige kann wie in § 6 Abs. 1 S. 2 VOB/B unterbleiben, wenn die Behinderung offenkundig ist.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

Darlegung der Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs

Hinsichtlich der Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen des Entschädigungsanspruchs gelten die selben Anforderungen wie bei § 6 Abs. 6 VOB/B. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer vortragen muss, dass der Auftraggeber eine bestimmte nach dem Vertrag geschuldete und für die Bauausführung notwendige Mitwirkungshandlung nicht erbracht und diese sich wie konkret mit welcher Dauer verzögernd auf die Baustelle ausgewirkt hat. All das sind Fragen der Haftungsgrundlagen, die keiner Schätzung nach § 287 ZPO zugänglich sind.

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

1. Der Auftragnehmer, der einen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung von Mehrkosten wegen einer Bauzeitverlängerung geltend macht, hat im Einzelnen konkret darzulegen, dass die Mehrkosten auf einer vom Auftraggeber zu verantwortenden Bauzeitverlängerung beruhen.

2. Verlangt der Auftragnehmer eine Entschädigung aus § 642 BGB, muss er die Verletzung einer dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflicht, den Annahmeverzug und dessen Dauer sowie die Grundlagen der Entschädigung, die aus der dem Vertrag zu Grunde liegenden Vergütungsvereinbarung abzuleiten sind, darlegen und beweisen.

OLG Brandenburg, Urteil vom 18.02.2016 - 12 U 222/14

Gestörter Bauablauf

- **Ansprüche des AN bei Behinderungen in einem VOB-Vertrag – Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

Ein Schadensersatzanspruch wegen gestörten Bauablaufs aus § 6 Abs. 6 VOB/B setzt eine konkrete, bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderung voraus. Entsprechendes gilt für den Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB.

OLG Frankfurt, Urteil vom 23.07.2013 - 6 U 122/12; BGH, Beschluss vom 25.06.2015 - VII ZR 238/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Gestörter Bauablauf

- **Schlechtwetter als Behinderung?**

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B gelten Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, nicht als Behinderung.

Witterungseinflüsse betreffen alle Umstände, die sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind, z. B. Regen, Hagel, Schneefall, Wind, Sturm, Nebel, Frost, Eis, Überschwemmung bzw. Hochwasser, Helligkeit, Dunkelheit. Auch Witterungseinflüsse, die sich auf die Bodenbeschaffenheit auswirken können (Frost, Hochwasser), sind nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 VOB/B zu behandeln. Soweit solche Auswirkungen voraussehbar sind, liegen keine abweichenden Bodenverhältnisse vor.



Gestörter Bauablauf

- **Schlechtwetter als Behinderung?**

Witterungseinflüsse aber, mit denen normalerweise nicht gerechnet werden muss, werden dem Risikobereich des Auftraggebers zugerechnet, wenn sie den Auftragnehmer an der Weiterarbeit hindern.



Gestörter Bauablauf

- **Schlechtwetter als Behinderung?**

Als grobe Richtschnur kann gelten: Mit Witterungseinflüssen, die in der Vergangenheit mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von weniger als 15 Jahren vorgekommen sind, muss normalerweise gerechnet werden, sodass diese als Behinderung nach § 6 Abs. 2 VOB/B ausscheiden.

Für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit der betroffenen Witterungsereignisse sind die jeweiligen örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse maßgeblich.

Eine Abweichung von statistischen Mittelwerten der Vorjahre begründet für sich allein noch keine Behinderung, es kommt vielmehr auf die Wiederkehrwahrscheinlichkeit der aus der Vergangenheit bekannten Höchst- bzw. Mindestwerte an.

Gestörter Bauablauf

- **Schlechtwetter als Grund für Mehransprüche?**

Es ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen keine dem Auftraggeber obliegende erforderliche Mitwirkungshandlung im Sinne des § 642 BGB, während der Dauer des Herstellungsprozesses außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen nicht gerechnet werden musste, abzuwehren.

BGH, Urteil vom 20.04.2017 - VII ZR 194/13

→ Die Parteien haben für den Fall, dass wegen außergewöhnlich ungünstiger Witterungseinflüsse eine Behinderung des AN vorliegt und eine Verlängerung der Ausführungsfristen gemäß § 6 Abs. 1, 2 VOB/B erfolgt, keine Anpassung der Vergütung vereinbart. Mangels Anordnung des AG ergibt sich ein Mehrvergütungsanspruch auch nicht aus § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B. Ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung aus § 642 BGB besteht ebenfalls nicht. Eine allgemeine Risikozuweisung zu Lasten des AG betreffend außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das zur Verfügung zu stellende Baugrundstück, mit denen nicht gerechnet werden musste, ergibt sich weder aus dem Vertrag noch aus dem Gesetz.

Gestörter Bauablauf

- **Aktuelle Rechtsprechung**

Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB umfasst nicht die Mehrkosten wie gestiegene Lohn- und Materialkosten, die zwar aufgrund des Annahmeverzugs des Bestellers infolge Unterlassens einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung, aber erst nach dessen Beendigung anfallen, nämlich bei Ausführung der verschobenen Werkleistung.

BGH, Urteil vom 26.10.2017 - VII ZR 16/17

Gestörter Bauablauf

- **Aktuelle Rechtsprechung**

Bei dem Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen Anspruch eigener Art, auf den die Vorschriften zur Berechnung des Schadensersatzes (§§ 249 ff. BGB) nicht anwendbar sind.

BGH, Urteil vom 26.10.2017 - VII ZR 16/17

→ Der BGH betont erneut, dass § 642 BGB dem Unternehmer eine angemessene Entschädigung dafür gewähren soll, dass er Kapital, Personal und Gerät für die Ausführung der Werkleistung bereithält, er sie aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungshandlung des Bestellers aber nicht umsatzproduzierend einsetzen kann. Dieser Normzweck ist bei der Auslegung und Anwendung zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte soll auch für den Anspruch aus § 642 BGB eine bauablaufbezogene Darstellung erforderlich sein. Dies dürfte nunmehr diskutabel sein!

Gestörter Bauablauf

- **Aktuelle Rechtsprechung**

Einem Unternehmer steht eine Entschädigung gem. § 642 BGB zu, wenn ihm durch den Annahmeverzug des Bestellers ein Vermögensnachteil entstanden ist. Hat der Unternehmer dies dargelegt, ist eine weitergehende "bauablaufbezogene Darstellung" der Bauarbeiten zur Anspruchsbeurteilung nicht erforderlich.

KG, Urteil vom 10.01.2017 - 21 U 14/16

Gestörter Bauablauf

- **Aktuelle Rechtsprechung**

Die Höhe eines Entschädigungsanspruchs aus § 642 Abs. 2 BGB bestimmt sich nach der Höhe der vereinbarten Vergütung und umfasst auch die in dieser Vergütung enthaltenen Anteile für Wagnis, Gewinn und Allgemeine Geschäftskosten.

BGH, Urteil vom 26.10.2017 - VII ZR 16/17

Überblick

A. Grundlagen

B. Gestörter Bauablauf

C. Behinderungsanzeige

Behinderungsanzeige

- **Behinderungsanzeige**

Sofern sich der Auftragnehmer behindert glaubt, ist er nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B verpflichtet, seinem Auftraggeber die Behinderung anzuzeigen.

Durch die Mitteilung der hindernden Umstände soll der Auftraggeber gewarnt werden; es soll ihm ermöglicht werden, die Ursachen für die Störung zu klären, Beweise zu sichern und die Behinderung gegebenenfalls zu beseitigen (BGH, Urt. v. 21.10.1999 - VII ZR 185/98).

Aus der Behinderungsanzeige müssen sich die Gründe für die Behinderung ergeben (BGH, Urt. v. 21.12.1989 - VII ZR 132/88). Die Anzeige muss Aufschluss darüber geben, ob und wann die Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können (BGH, Urt. v. 21.10.1999 - VII ZR 185/98).

Allerdings muss sich der aus der Behinderung folgende Umfang des Schadensersatzanspruchs nicht mitgeteilt werden (BGH, Urt. v. 21.12.1989 - VII ZR 132/88).

Behinderungsanzeige

- **Behinderungsanzeige**

Sind dem Auftraggeber die Behinderung und deren Wirkung offenkundig, muss der Auftraggeber nicht informiert und gewarnt werden; die Anzeige ist dann entbehrlich, § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B (BGH, Urt. v. 21.10.1999 - VII ZR 185/98). Eine Behinderung ist offenkundig, wenn sich der Auftraggeber wiederholt auf der Baustelle von den hindernden Umständen in Kenntnis gesetzt hat und diese mit ihm erörtert worden sind (BGH, Urt. v. 1.4.1976 - VII ZR 122/74).

Behinderungsanzeige

- **Behinderungsanzeige**

1. Eine Behinderungsanzeige muss unverzüglich und in schriftlicher Form erfolgen. Durch die Mitteilung der hindernden Umstände soll der Auftraggeber gewarnt werden. Es soll ihm ermöglicht werden, die Ursachen für die Störung zu klären, Beweise zu sichern und die Behinderung gegebenenfalls zu beseitigen.
2. Aus der Behinderungsanzeige müssen sich die Gründe für die Behinderung ergeben. Die Anzeige muss Aufschluss darüber geben, ob und wann die Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

OLG Hamm, Urteil vom 30.07.2013 - 21 U 84/12

Kontakt:

CLP Rechtsanwälte

Gith, Weßling und Partner mbB

RA Carsten Schmidt, LL.M.

CUBUS

Niederkasseler Lohweg 18

40547 Düsseldorf

Tel.: +49 (211)/ 50 66 66 7-0

Fax: +49 (211)/ 50 66 66 7-99

E-Mail: carsten.schmidt@clp-rechtsanwaelte.de

www.clp-rechtsanwaelte.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!